

	<p>Objekt: Rundsreiben zum Viehhüten an sämtliche Schulzen, 31. August 1832</p> <p>Museum: Museum Wolmirstedt Schlossdomäne 4 39326 Wolmirstedt 039201/21363 museumwolmirstedt@landkreis- boerde.de</p> <p>Sammlung: Archivalien</p> <p>Inventarnummer: A_3208</p>
--	--

Beschreibung

Beidseitig mit schwarzer Tinte beschriebenes Blatt.

Inhalt: Abschrift eines Rundsreibens des Wolmirstedter Landrats Johann von Froreich an alle Schulzen des Landkreise bezüglich der Einhaltung der Vorschriften zum Viehhüten.

Text: "Abschrift // Circulare // An sammtliche Herrn Schulzen //

Vorkommene Fälle laßen mich annehmen, daß das Einzelhüten // des Viehes nach hier und da zum Nachtheil der Felder statthat, und // daß besonders da wo Separation stattgefunden, die Grundbesitzer // um unbedingtes Recht zu haben vermeinen, auf ihren Abfindungen // einzeln zu hüten. //

Das Cultur Edict von 14. Sep[tem]b[er] 1811 welches früherer Bestimmung // zu Folge auch in den Provinzen disseits der Elbe in allen Puncten // Anwendung findet, in welchen nicht spätern abändernde Bestimmungen // gegeben, verbietet das Einzelhüten in allgemeinen und die Bestimm- // ung von 22t[en] Nov[em]b[er] 1828 / Amtsblatte page 274 / sagt ausdrücklich, // daß es nachdem die Gemeinheits Theilungs Ordnung des Einzelhüten // nur mit specieller Genehmigung der Local und Kreis Polÿzei // Behörde statt haben können in denen Hände die Ordnung zur // zweckmäßigen und unschädlichen Benutzung der Hütungsberech- // tigungen gelegt werden. Die Ortsbehörden werden, um den Einwohnern in Erinnerung bringen, // daß das Einzelhüten bei Strafe, die Hindurch von 1 bis 5 Taler festgesetzt // wird verboten, daß wenn jedoch Local Verhältnisse solches wünschens // werth und zulässig machen, die Inte[re]ssenten die polÿzeilichen Erlaub- // niss dazu durch die Ortsbehörde schriftlich hier nachzusuchen haben, damit // die Zulässigkeit unmittelbar oder mittelbar durch die Ortsbehörde // von hieraus geprüft und darnach das Einzelhüten versagt oder nach- // gelassen werden kann. // Bevorworten muß ich, daß die Genehmigung nur in sofern erfolgen // wird, als die Sicherheit der Felder mit dem Antrage bestehen // kann z.[um] B.[eispiel] wenn einzelne Weiderevier durch gehörige Graben, oder /// Zäune geschlossen werden sollen, oder das Vieh an Stricken // dahingeführt und am Stricken befestigt auf den einzelne Revie[r]- // weiden soll und wenn überhaupt die Einrichtung so

gemacht // werden soll, dass eine genügende Controlle durch den Feld- // wächter
möglich. // Die Ortsbehörden haben sich daher in ihm Berichte, womit // sie die Anträge
der Int[e]ressenten hier zur Sache beneigen, über // die Art der Sicherstellung der Felder
zugleich auszulassen, so wie // über die Möglichkeit der Controllen. // Wolmirstedt d.[en]
31t[en] Aug[ust] 1832. // der Landrath // v:[on] Froreich."

Grunddaten

Material/Technik:

Papier, Tinte / Handschrift

Maße:

L: 34 cm x 20,5 cm

Ereignisse

Verfasst	wann	31.08.1832
	wer	Johann von Froreich (1778-1857)
	wo	Wolmirstedt

Schlagworte

- Landwirtschaft
- Separation
- Verwaltung
- Viehwirtschaft